

Allgemeine Auftragsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Sämtliche Leistungen der GENO TEAMCONSULT GmbH (im Folgenden GENO TEAMCONSULT) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge, Beratungen, Besprechungen sowie für alle sonstigen Tätigkeiten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die GENO TEAMCONSULT sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Vertragsabschluss, Umfang und Ausführung der Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Der Umfang einer Beratung oder sonstigen Tätigkeit richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. Der Vertragsabschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit stets der Schriftform. Mündliche Nebenabreden erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden und die andere Vertragspartei nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

(2) GENO TEAMCONSULT wird den Auftrag mit Mitarbeitern ausführen, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen. GENO TEAMCONSULT ist auch berechtigt, sich sachverständiger Personen im Rahmen von Unteraufträgen zu bedienen; in diesem Fall bleibt GENO TEAMCONSULT dem Auftraggeber gegenüber allein und unmittelbar verpflichtet. GENO TEAMCONSULT behält sich vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, mit welchen Personen der Auftrag durchgeführt wird.

(3) Gegenstand eines Beratungsauftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die jeweiligen Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsergebnissen sind von den zuständigen Organen des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu treffen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung ist es mangels anderweitiger Vereinbarungen ausreichend, wenn die im Rahmen der geschuldeten Tätigkeit erarbeiteten Ergebnisse dem Auftraggeber unter Einbeziehung der verwandten Materialien mitgeteilt werden. Dies soll im Rahmen eines durch autorisierte Vertreter beider Parteien geführten Abschlussgespräches geschehen.

(5) Tritt nach Beendigung des Auftrages eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, so besteht keine Verpflichtung, den Auftraggeber auf solche Änderungen und die sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen, auch wenn die Auswirkungen auf den Gegenstand dieses Vertrages offenkundig sind.

(6) Nicht Gegenstand des Beratungsauftrages sind Beratungen in Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen. Gegenstand sind auch nicht die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, insbesondere keine Finanzvermittlungen. Sofern sich die Notwendigkeit der Einschaltung entsprechender Berater ergibt, wird GENO TEAMCONSULT den Auftraggeber darauf hinweisen, der die Beauftragung solcher Personen unmittelbar vornimmt.

(7) GENO TEAMCONSULT ist berechtigt, bei allen Beratungen, die vom Auftraggeber oder Dritten genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrundezulegen, es sei denn, diese sind offensichtlich unrichtig oder unvollständig; GENO TEAMCONSULT hat den Auftraggeber auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(8) Ein Auftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich GENO TEAMCONSULT hierzu ausdrücklich schriftlich verpflichtet hat.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig und vollständig die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und GENO TEAMCONSULT unverzüglich von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Durchführung der Beratung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der GENO TEAMCONSULT erkannt werden.

(2) Auf Verlangen von GENO TEAMCONSULT hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und mündlichen Erklärungen in einer von GENO TEAMCONSULT formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

§ 4 Sicherheit der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von GENO TEAMCONSULT sowie sonstiger Personen gefährden könnte, die in die Auftragsdurchführung einbezogen sind. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und das Ansinnen, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

§ 5 Berichterstattung

(1) Ist die schriftliche Berichterstattung Teil der Auftragsleistung, wird der Bericht schriftlich in Form einer gebundenen Arbeitsunterlage erstattet. Erklärungen außerhalb des Berichtes sind stets vorläufig.

(2) Mündliche Erklärungen sind unverbindlich, wenn und insoweit die GENO TEAMCONSULT die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich zusammenfasst.

(3) Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

§ 6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

Die Weitergabe von Berichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen durch den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung von GENO TEAMCONSULT, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

§ 7 Gewährleistung

(1) GENO TEAMCONSULT führt alle Arbeiten gewissenhaft, sorgfältig und unter Beachtung allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze durch. Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen; Gewährleistungen für den Inhalt solcher Empfehlungen und Prognosen übernimmt GENO TEAMCONSULT nicht.

(2) Soweit Leistungen von GENO TEAMCONSULT mit Mängeln behaftet sind, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung. Kann der Mangel durch Nachbesserung nicht in zumutbarer Weise beseitigt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen; der Rücktritt ist ausgeschlossen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler) in Notizen, Protokollen etc. können von der GENO TEAMCONSULT jederzeit berichtigt werden, auch gegenüber Dritten. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber der GENO TEAMCONSULT gerügt werden.

(4) Die Ansprüche auf Beseitigung der Mängel müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, sie verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Leistungserbringung. Gewährleistungsansprüche gegen GENO TEAMCONSULT stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu und sind nicht an Dritte abtretbar.

(5) Weitergehende Gewährleistungsansprüche zu den vorstehenden Bestimmungen Nr. (1) bis (4) geregelt, sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt § 8.

§ 8 Haftung

(1) GENO TEAMCONSULT haftet dem Auftraggeber für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von GENO TEAMCONSULT oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

(2) Darüber hinaus haftet GENO TEAMCONSULT bei Erfüllung vertragswesentlicher Pflichten auch für Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung je Schadensfall ist auf maximal 2,5 Millionen Euro beschränkt. Ist ein höherer Schaden vorhersehbar, wird GENO TEAMCONSULT dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme gegen Berechnung eines gesonderten Entgeltes anbieten.

(3) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einer einzelnen, in zeitlich zusammenhängender Weise erbrachten, abgrenzbaren und insofern einheitlichen Leistung ergibt.

(4) Vertragliche Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren seit Entstehung des Anspruchs.

§ 9 Kündigung

(1) Der Auftrag kann jederzeit beiderseits gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Wird der Auftrag durch Kündigung beendet, behält GENO TEAMCONSULT den Anspruch auf einen ihrer bisherigen Leistung entsprechenden Teil der Vergütung.

(3) Hat die GENO TEAMCONSULT den Auftrag gekündigt, ohne dass der Auftraggeber durch ein vertragswidriges Verhalten Anlass hierzu gegeben hat, steht GENO TEAMCONSULT der Anspruch gemäß Abs. 2 nicht zu, soweit der Auftraggeber an den bisherigen Leistungen infolge der Kündigung kein Interesse mehr hat.

(4) Hat ein vertragswidriges Verhalten von GENO TEAMCONSULT die Kündigung durch den Auftraggeber veranlasst, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 10 Schweigepflicht, Datenschutz

(1) GENO TEAMCONSULT wird über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, namentlich alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, Stillschweigen bewahren. Die Weitergabe dieser Tatsachen an Dritte, die nicht in die Durchführung des Auftrages einbezogen sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) GENO TEAMCONSULT wird alle Personen, die in die Durchführung des Auftrages einbezogen sind, auf die Wahrung der Schweigepflicht gemäß Abs. 1 verpflichtet.

(3) GENO TEAMCONSULT ist befugt, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten.

§ 11 Vergütung

(1) Gebühren und Honorare richten sich nach den vereinbarten Honorarsätzen bzw. dem schriftliche Angebot.

(2) Sämtliche Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort, das heißt spätestens innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung zahlbar. Auf die Versendung einer gesonderten Mahnung wird durch den Auftraggeber verzichtet.

(3) Ist der Auftrag von mehreren Auftraggebern gemeinsam erteilt worden, so haften diese für die Forderungen gesamtschuldnerisch.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von GENO TEAMCONSULT ist nur mit solchen Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 12 Herausgabe und Aufbewahrung von Unterlagen

(1) GENO TEAMCONSULT gibt alle Originalunterlagen unverzüglich nach Leistungserbringung an den Auftraggeber zurück. Alle anderen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung stehen oder von ihr selbst angefertigte Unterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt.

(2) Sämtliche von GENO TEAMCONSULT durchgeführten Erhebungen und Analysen sowie angefertigte Berichte, Arbeitsunterlagen und auftragsbezogene Aufzeichnungen aller Art verbleiben bis zur vollständigen Zahlung des Honorars im Eigentum von GENO TEAMCONSULT.

(3) Bis zur vollständigen Bezahlung ist GENO TEAMCONSULT berechtigt, die Herausgabe von Unterlagen zu verweigern.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der GENO TEAMCONSULT ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die jeweilige gesetzliche Vorschrift.